

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **107 (1989)**

Heft 8

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SIA-Tagung «Schadenfälle - ihre rechtliche und praktische Erledigung»

Der Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA) rief an einer von ihm organisierten Tagung während der Swissbau 89 in Basel ein Thema in Erinnerung, das leider immer wieder von grosser Aktualität ist. Bauherren, Planer, Unternehmer und Handwerker, Juristen und Versicherungs-Fachleute müssen sich häufig mit kleineren bis schwerwiegenden Mängeln beschäftigen, die an Bauten auftreten. Dass dieses Thema auf grosses Interesse stiess, zeigte der Blick in den wohlgefüllten Veranstaltungssaal und auf die Teilnehmerliste, die vom Architekten bis zum städtischen Liegenschaftenverwalter ein reiches Berufs-Spektrum repräsentierte.

Dr. W. Fischer, Jurist am SIA-Generalsekretariat in Zürich, leitete die Tagung und kündigte gleich zu Beginn ein eher unübliches Vorgehen an. Für einmal standen keine vorbereiteten Referate im Mittelpunkt, sondern es sasssen Fachleute vor dem Auditorium, die sich anhand dreier typischer Muster-Schadenfälle lebendig und praxisbezogen mit den dabei auftauchenden Problemen beschäftigten. So wurde es für die Zuhörer möglich, die einzelnen nötigen Schritte von einer Schadenfeststellung bis zu ihrer Behebung, die ja fast immer mit Ansprüchen und Forderungen einhergeht, mitzuerfolgen. Auftauchende Fragen bei den Teilnehmern konnten auf diese Weise auch sofort beantwortet und diskutiert werden. Recht schnell zeigte sich, wie viele Fussangeln und Probleme bei einer Schadenverfolgung beachtet werden sollten und wie auch hier die einschlägigen Gesetzestexte der Auslegung bedürfen.

Architekt H. Preisig, Zürich, stellte aus der Sicht des Baufachmannes und Bauherren die ausgewählten Beispiele vor, die sehr typische und häufig vorkommende Bauschäden an der Gebäudehülle aufgriffen, nämlich Wassereintritt bei Flachdach, Risse in Fassadenwänden und Zugerscheinungen bei Steildach. Dr. H. Reber, Winterthur, erläuterte gemeinsam mit Dr. W. Fischer die Fälle vom juristischen Standpunkt aus, während E. Kübler, Geschäftsführer des Hauseigentümergebietes Winterthur, auf beratende Institutionen hinwies und ganz praktische Verhaltensregeln im Schadenfall zur Sprache brachte. Er wies auch eindrücklich darauf hin, dass in vielen Schadenfäl-

len - und bevor die ganze kostspielige Gesetzesmaschinerie in Gang gesetzt wird - zuerst einmal das Gespräch unter den Hauptbeteiligten gesucht werden sollte, im Zweifelsfall sodann zunächst eine mündliche Beratung durch einen Experten einer Fachorganisation.

Garantiefrist abgelaufen - was nun?

An der Tagung wurden natürlich vor allem Schäden behandelt, die ausserhalb der üblichen Garantiefristen - für Produkte meist ein Jahr, für Arbeiten laut Werkvertrag nach Abnahme zwei Jahre - auftreten. Die letztere verlängert sich für später auftretende, versteckte Mängel auf fünf Jahre, wonach Verjährung eintritt.

Anhand der Fallbeispiele wurde zunächst einmal recht eingehend das Vorgehen erläutert, wie ein Anspruch anzumelden sei und dabei die Notwendigkeit einer sofortigen, genauen Mängelrüge an alle Verantwortlichen betont. Und «sofortig» heisst laut einem vorliegenden Bundesgerichtsentscheid innert rund sieben Tagen nach Bekanntwerden des Schadens! Verhindert werden sollen dadurch vor allem vermeidbare Folgeschäden. Der nötige Verjährungsunterbruch erfolgt allerdings erst durch die Forderung, die gestellt wird, nämlich durch die Betreibung. Dass dieser Anspruch möglichst hoch angesetzt werden sollte, liegt im eigenen Interesse des Geschädigten. Kommt es zu einem Gerichts- oder Schiedsverfahren, so wird erst dann nach Abklärung aller nötigen Fragen entschieden, wie hoch

eine evtl. Leistung angesetzt wird. Natürlich kann auch ein aussergerichtlicher Kompromiss zwischen den Parteien angestrebt werden, der die immer teuren Experten- und Gerichtskosten vermeidet und dann üblicherweise einen Verjährungsverzicht einschliesst. Zur Sprache kamen auch Fragen der Versicherungsleistungen; es wurden die Vorteile einer fünfjährigen Solidarbürgschaft aufgezeigt sowie erläutert, was eine Gerichtsexpertise «zum ewigen Gedächtnis» bedeutet und was der Unterschied zwischen einem Gerichts- und einem Schiedsgerichtsverfahren ist.

Architekt Preisig zeigte im Anschluss an die drei jeweils diskutierten Schadenfälle anhand von Dias die bisher üblichsten «Sünden» in diesen Konstruktionsbereichen, wies aber auch auf die Entwicklungen hin, die für die Bautechnik und -planung daraus gezogen worden sind. So beginnen Architekten etwa bei Fassadengestaltungen wieder auf so «alte» Techniken wie Vordächer und Sockel als Wetterschutz zurückzugreifen, und bei Flachdach-Ausführungen wurden erhebliche Fortschritte erreicht.

Die Veranstaltung erwies sich in der unkonventionellen und lockeren Darbietung als anregend, reich an Informationen, einprägsam (für wie lange allerdings, ohne «handfeste» Unterlagen, dürfte auf die Gedächtnisleistung der einzelnen Teilnehmer ankommen) und - auch das sei anerkennend und eigentlich als Sonderfall vermerkt - amüsant. Wenn man diese Vorteile der Darstellung einer an sich trockenen, technischen Materie mit der Abgabe der üblichen, gedruckten Unterlagen verbunden hätte, hätten alle am Schluss wohl tatsächlich noch mehr nachhause mitgenommen. *Brigitte Honegger*



Die Fachleute an der SIA-Tagung «Schadenfälle»: (v.l.n.r.) Edi Kübler, Dr. Walter Fischer, Dr. H. Reber, Hansruedi Preisig (Bild: W. Spichy)